

18. 1. Welche Wirkung haben Einfuhrverbote überseeischer Länder auf den Bestand eines Seeversicherungsvertrags und auf die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers?

2. Was ist unter „Waffen“ im Sinne von Art. 170 des Versailler Vertrags zu verstehen?

3. Wann ist die unrichtige Beantwortung einer vom Versicherer vor Abschluß einer Seeversicherung gestellten Frage für den Bestand des Versicherungsvertrags ohne Bedeutung?

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen von 1919
§§ 19, 20, 21. Versailler Vertrag Art. 170.

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1926 i. S. P. Versch.-Akt.-
Ges. (Wett.) w. S. (Kl.). I 187/26.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte an die S. Co. Ltd. in Shanghai, eine chinesische Firma, 300 Mauserpistolen und 50000 Patronen verkauft und verlor die Ware im Mai 1924 von Hamburg nach Hankau. Bei der Beklagten hatte sie laut einer Police vom 28. Mai 1924 für den Transport einschließlich Beschlagnahme Versicherung genommen. Maßgebend waren die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (A.D.S.). Der Versicherungswert war auf 9500 amerikanische Dollars taxiert. Die Ware wurde in Singapore von den englischen Behörden beschlagnahmt. Die Klägerin hat am 11. Dezember 1924 den Abandon erklärt und verlangt mit der Klage Zahlung des taxierten Betrages, hilfsweise des Gegenwertes in Goldmark. Die Beklagte wandte ein: Der Versicherungsvertrag sei nichtig, da er gegen deutsche und ausländische Gesetze verstoße, und zwar gegen Art. 170 des Vertrags von Versailles und gegen § 1 des deutschen Gesetzes vom 22. Dezember 1920/26. Juni 1921. Es handle sich um Kriegsgerät. Außerdem sei gegen ein Abkommen zwischen England, China und anderen Staaten vom 10. September 1919 zur Verhinderung der Waffeneinfuhr nach China verstoßen. In zweiter Reihe habe die Klägerin jedenfalls ihrer Anzeigepflicht zuwidergehandelt. Sie habe die Beklagte nicht auf die gesetzlichen Verbote und jenes Abkommen

hingewiesen, habe auch behauptet, es sei für die Ware eine deutsche Ausfuhrbewilligung erteilt, obgleich eine solche nicht erforderlich gewesen und deshalb auch nicht erteilt worden sei. Die Klägerin erwiderte, es handle sich nicht um Kriegswaffen. Das Übereinkommen vom 10. September 1919 habe für deutsche Staatsangehörige keine Bedeutung. Der chinesische Käufer habe eine chinesische Einfuhrbewilligung besessen. Die Anzeigepflicht sei nicht verletzt worden. Auch die Klägerin habe von jenem Übereinkommen keine Kenntnis gehabt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Einwendungen der Beklagten sowohl gegen die Gültigkeit als auch gegen den Bestand des Versicherungsvertrags seien unberechtigt. Ein Versicherungsvertrag sei zwar auch dann nichtig, wenn er nicht selbst gegen Gesetz oder gute Sitten verstoße, wohl aber ein Unternehmen zu fördern bestimmt sei, das dergleichen Verstöße enthalte. Das liege aber im Streitfalle nicht vor. Das Unternehmen, der Transport der Mauserpistolen nebst Munition von Hamburg nach Hankau, verstoße zunächst nicht gegen ein deutsches Ausfuhrverbot, da die Pistolen bei einem Kaliber von 7,63 mm und einer Lauflänge von 96 mm nicht zu den Kriegswaffen oder militärischen Waffen gehörten. Was sodann die convention relative au contrôle du commerce des armes vom 10. September 1919 angehe, so möge es sein, daß dieser zwischen ausländischen Regierungen geschlossene Staatsvertrag in England und in China als Gesetz gelte. Aber für deutsche Staatsangehörige habe er keine Geltung; die Ausfuhr von Waffen aus Deutschland falle nicht unter seine Bestimmungen. Außerdem habe die Käuferin, die Firma S. Co. Ltd. in Shanghai, dem dortigen deutschen Konsulat Dokumente vorgelegt, nach denen sie vom Kriegsministerium in Peking die Einfuhrlaubnis für die Pistolen nebst Munition erlangt habe, und das Konsulat habe darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Danach sei die Klägerin wegen der Einfuhr in China jedenfalls in gutem Glauben gewesen, so daß sie nicht gegen die guten Sitten gehandelt habe, einerlei ob die Einfuhr in China aus irgendwelchen anderen Gründen dennoch rechtswidrig gewesen wäre. Nichtigkeit des Versicherungsvertrags wegen Verstoßes gegen ein

Gesetz oder gegen die guten Sitten sei also nicht nachgewiesen. So nach handle es sich weiter darum, ob die Klägerin bei der Versicherungsnahme gegen die ihr obliegende Anzeigepflicht verstoßen habe. Auch das sei zu verneinen. Der Klägerin werde einmal vorgeworfen, daß sie das Bestehen der Konvention und wiederholte Beschlagnahmen von Waffensendungen nach China bewußt verschwiegen habe. Diese beiden Umstände seien allerdings für das Risiko der Versicherung von Erheblichkeit gewesen. Aber die Beklagte habe von der Beschlagnahme von Waffensendungen Kenntnis gehabt. Sie habe versucht, wegen dieser besonderen Gefahr die Versicherung zu stornieren, habe aber auf Anraten ihres Hamburger Bevollmächtigten davon Abstand genommen und in Kenntnis der Gefahr den Versicherungsvertrag bestätigt. Daran sei sie gebunden. Was ferner die Konvention anlange, so sei für die Beklagte nur die Tatsache der Beschlagnahme von Bedeutung gewesen, nicht aber, ob die Beschlagnahme durch die Konvention veranlaßt worden sei. Endlich werde der Klägerin vorgeworfen, daß sie die Frage nach dem Vorliegen einer deutschen Ausfuhrbewilligung bejaht habe, obwohl eine solche nicht erteilt worden sei. Das sei ebenfalls nicht von rechtlicher Erheblichkeit. Es habe sich um ausfuhrfreie Ware gehandelt. Wenn der Beklagten das nicht genügt habe, sondern ihr gerade die ausdrückliche Bewilligung der Ausfuhr von Wichtigkeit gewesen sein sollte, so hätte sie bei ihrer Frage auf diesen Unterschied hinweisen müssen, was nicht geschehen sei. Danach sei der Klagenanspruch begründet.

Die Revision wendet hiergegen ein: Nach den nicht widerlegten Behauptungen der Beklagten hätten die Pistolen ein Kaliber für mehr als 1000 m und eine Lauflänge von mehr als 10 cm gehabt. Es seien also nach der außerhalb Deutschlands herrschenden Auffassung Kriegswaffen gewesen. Bei dieser Sachlage habe die Klägerin ihre Anzeigepflicht verletzt. Sie habe von dem ihr bekannten Bestehen der Konvention Anzeige machen müssen; denn die Konvention habe gerade die Beförderung solcher Waffen nach China verhindern wollen, sei also für die Höhe des Beschlagnahmerisikos von erheblicher Bedeutung gewesen. Ohne Bedeutung sei es demgegenüber, ob die chinesische Regierung die Einfuhr gestattet habe und ob die Beklagte Kenntnis von früheren Beschlagnahmen gehabt habe. Weiter habe nach der unwiderlegten Behauptung der

Beklagten der Prokurist N. ihres Hamburger Bevollmächtigten gefragt, ob die Klägerin eine besondere Ausfuhrerlaubnis besitze. Das habe der Prokurist der Klägerin bejaht. Bei der Eindeutigkeit der Frage nehme das Berufungsgericht mit Unrecht an, daß eine allgemeine Ausfuhrfreiheit der besonderen Ausfuhrerlaubnis gleichstehe und daß, wenn auf den Unterschied beider Wert gelegt wurde, dieser Unterschied bei der Fragestellung hervorzuheben gewesen wäre. Die besondere Ausfuhrerlaubnis hätte eine Herabminderung des Risikos bedeutet. Die Beantwortung der ganz klar gestellten Frage sei, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, für die Entscheidung der Beklagten entscheidend gewesen. Denn die deutschen Behörden würden eine besondere Ausfuhrerlaubnis nur dann erteilt haben, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verbandsmächte nicht habe in Frage kommen können. Endlich habe sich das Berufungsgericht einer Prüfung der Frage, ob die Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung begründet sei, nicht entziehen dürfen.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden.

Mit Recht hat das Berufungsgericht zunächst verneint, daß der Versicherungsvertrag um deswillen nichtig sei, weil er gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen hätte. Objektiv verstieß der Vertrag weder gegen ein deutsches Gesetz, noch gegen ein Einfuhrverbot des Bestimmungslandes. Das ist von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen worden. Dagegen hat die Revision in der mündlichen Verhandlung im Anschluß an ein beigebrachtes Privatgutachten Nichtigkeit des Vertrags um deswillen behauptet, weil „das versicherte Risiko rechtswidrig sei“, nämlich gegen die für die Transportreise örtlich maßgebenden ausländischen Gesetze verstoße. Es ist nicht ganz klar, ob dabei an die mehrerwähnte Konvention oder an den Versailleser Vertrag gedacht ist. Allein gegen die Konvention verstößt der Transport nicht, wie das Gutachten selbst an anderer Stelle annimmt und sich aus dem noch näher darzulegenden Inhalt der Konvention ergibt. Auch gegen den Versailleser Vertrag ist nicht verstoßen worden. Dessen Artikel 170, der die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aus Deutschland verbietet, hat seine für die deutschen Gerichte bindende Auslegung durch die Gesetze vom 31. August 1919 und vom 26. Juni 1921 gefunden. Danach ist nur die Ausfuhr von Kriegswaffen und von

Munition für Kriegswaffen verboten. Um solche handelt es sich aber nach der für die deutschen Gerichte maßgebenden Auffassung der deutschen Behörden nicht. Wichtigkeit des Versicherungsvertrags liegt also nicht vor.

In zweiter Reihe stützt sich die Revision auf eine Verletzung der Anzeigepflicht der Klägerin und sie leitet diese Verletzung aus zwei Umständen her. Erstens habe die Klägerin von dem Bestehen der Konvention vom 10. September 1919, welcher Deutschland allerdings nicht beigetreten sei, Kenntnis gehabt und habe der Beklagten von dieser Konvention Mitteilung machen müssen, da sie für die Größe des Risikos und somit für die Entschädigungen der Beklagten von Erheblichkeit gewesen sei. Diese Schlussfolgerung ist nicht zutreffend. Die Konvention, abgedruckt im Deutschen Kolonialblatt 1920 S. 49, bestimmt im Art. 1, daß die vertragschließenden Mächte sich verpflichten, die Ausfuhr der weiterhin aufgeführten Kriegswaffen zu untersagen, nämlich . . . gezogene Kleinkalibrige Hinterladewaffen jeden Modells. Nach Art. 2 soll die Ausfuhr von Feuerwaffen, auch wenn sie nicht zum Kriegsgebrauch geeignet sind, untersagt werden, wosfern sie für die im Art. 6 aufgezählten Länder bestimmt sind. Da jedoch zu diesen Ländern China nicht gehört, so ist die Einfuhr von Waffen, die nicht zum Kriegsgebrauch geeignet sind, nach China nicht verboten. Nach Art. 6 Abs. 1 und Nr. 3 soll allerdings die Beförderung (le transport) von Waffen jeglicher Art im Roten Meere und im Golf von Aden, also in Gewässern, die auf dem Beförderungsweg der streitigen Pistolen lagen, verhindert werden, doch bezieht sich diese Vorschrift nach den näheren Bestimmungen des Kapitels IV, besonders Art. 12 flg., nur auf einheimische Schiffe von weniger als 500 Tonnen. Danach kommt die Konvention im vorliegenden Fall für die Einfuhr nach China, mag es sich um Kriegswaffen handeln oder nicht, überhaupt nicht in Betracht. Sie könnte nur insofern von tatsächlicher Bedeutung sein, als sie die Behörden jener Mächte geneigt machen könnte, Waffen, die sich als Kriegswaffen darstellen, zu beschlagnehmen, auch wenn die in der Konvention vorgesehenen Tatbestände nicht vorliegen. Aber nach der geschilderten Sachlage kommt es für die Verletzung der Anzeigepflicht hierauf nicht entscheidend an. Denn nach § 19 W.D. sind solche Umstände anzuzeigen, deren Vorhandensein für die Übernahme der Gefahr erheblich ist, d. h.

für die Entschließungen der Versicherungsgesellschaft, ob sie das Risiko beden wolle. Nach § 20 bleibt aber der Versicherer trotz unterlassener Anzeige solcher Umstände verpflichtet, wenn ihm diese Umstände bekannt waren. Eine derartige Kenntnis war bei der Beklagten vorhanden, wie das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß festgestellt hat. (Wird ausgeführt.) Die Beklagte hat also das Risiko übernommen im Bewußtsein, daß bei Waffentransporten „fast immer mit einem Verlust zu rechnen sei“. Dann kann sie sich auf die Unterlassung der Anzeige nicht mit Erfolg berufen. Mit Recht hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, daß es für die Beklagte nicht von Bedeutung sein konnte, ob die von ihr selbst befürchtete hohe Wahrscheinlichkeit der Beschlagnahme gerade auf das Bestehen der Konvention oder auf eine andere Ursache zurückzuführen war. Jedenfalls hat die Beklagte es in dieser Richtung an beweiskräftigen Darlegungen fehlen lassen. Es genügt deshalb die von ihr selbst zugestandene Kenntnis der Höhe des Risikos, um die rechtliche Erheblichkeit einer etwaigen Verletzung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Konvention auszuschließen.

Weiter hat die Beklagte geltend gemacht, ihr Bevollmächtigter habe vor Abschluß des Versicherungsvertrags die Frage gestellt, ob die Klägerin im Besitz einer Ausfuhrbewilligung sei, und diese Frage habe der Prokurist der Klägerin bejaht. Die Klägerin hat diese Behauptung bestritten. Das Berufungsgericht hat die Streitfrage nicht durch Beweiserhebung geklärt, hat vielmehr angenommen, daß es für die Beklagte nicht von Bedeutung gewesen sein könne, ob für die Pistolen eine einzelne besondere Ausfuhrbewilligung erteilt worden sei oder ob derartige Ware allgemein ausfuhrfrei sei; wenn die Beklagte auf diesen Unterschied habe Wert legen wollen, so hätte sie das klar zum Ausdruck bringen müssen. Dagegen wendet sich, wie erwähnt, die Revision mit dem Hinweis, daß eine besondere Ausfuhrbewilligung nur dann erteilt worden wäre, wenn die deutschen Behörden die Ausfuhr für politisch unbedenklich gehalten hätten; deshalb sei die Frage von besonderer Bedeutung gewesen, auch sei sie in vollkommen klarer Weise gestellt worden. Es kann jedoch auch in diesem Punkte dem Berufungsgericht nicht entgegengetreten werden. Nach § 21 A.D.S. gelten Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat, im Zweifel als erheblich, sind also vom Versicherten anzuzeigen. Aber dies gilt eben nur

im Zweifel. Hier konnte — so müssen die Feststellungen des Berufungsgerichts aufgefaßt werden — der Befragte aus der Frage keineswegs entnehmen, daß es nicht darauf ankommen sollte, ob die Ausfuhr aus Deutschland erlaubt war und erfolgen durfte, sondern eine Auskunft darüber gewünscht wurde, ob die Ausfuhr für diesen Einzelfall ausdrücklich bewilligt war. Gegen diese Feststellung ist vom Rechtsstandpunkt aus nichts einzuwenden. Jetzt nachträglich, nachdem der Streitfall nach allen Richtungen erörtert ist, mag sich der Gedanke aufdrängen, daß eine besondere, für den Einzelfall erteilte Bewilligung das Risiko unbedenklicher erscheinen lassen konnte. Das beweist aber nicht, daß damals die Klägerin dies als den Sinn der vom Bevollmächtigten der Beklagten gestellten Frage erkennen konnte oder mußte. Auch das von der Beklagten beigebrachte Schreiben ihres Bevollmächtigten, in dem dieser erklärt, daß die Klägerin „bestimmt die Erlaubnis haben dürfte, Waffen ausführen zu dürfen“, weist durchaus nicht darauf hin, daß der Schreiber eine besondere Erlaubnis zur Ausfuhr gerade dieser Waffen im Sinne hatte. Danach sind die Ausführungen des Berufungsgerichts auch zu diesem Punkte rechtlich nicht zu beanstanden.